

39. Sind Aktien, die nach der Eintragung des Erhöhungsbeschlusses der Generalversammlung ins Handelsregister, aber vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung zur Ausgabe gelangt sind, nichtig?
 H.G.B. Artt. 215 a. 215 b. 215 c.

I. Civilsenat. Urtheil v. 19. Januar 1898 i. S. K. & Co. (Kl.) w. M.
 (Bekl.). Rep. I. 326/97.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin kaufte vom Beklagten 3 Stück Larnowitzer Stamm-prioritätsaktien Lit. A mit den Nummern 1294, 1312 und 1313 und forderte klagend an Stelle derselben andere Stücke oder Rückzahlung des Kaufpreises, weil die gelieferten Stücke nichtig und wertlos seien, da sie

1. dem Verbote des Art. 215 c Abs. 3 Satz 2 H.G.B. zuwider vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister ohne Wissen der Gesellschaft durch das Emissionshaus zur Ausgabe gelangt seien,
2. eine Zeichnung auf diese Aktien nicht erfolgt sei, und
3. auch der Beschluß der Generalversammlung vom 16. Mai 1892 insofern ungültig sei, als er dem Aufsichtsrate Befugnisse übertrage, die nur die Generalversammlung selbst ausüben könne.

Der Generalversammlungsbeschluß, durch den die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von 1400 Stück Stammprioritätsaktien Lit. A beschlossen war, war eingetragen. Durch den Beschluß war der Aufsichtsrat ermächtigt, zu befinden, ob die Ausgabe der neuen

Aktien in Raten, und zu welchem Kurse, erfolgen solle; in das Handelsregister war aber nur die Erhöhung durch Ausgabe der Nummern 1 bis 1075 eingetragen.

Der Beklagte bestritt, daß die gelieferten Aktien ungültig und wertlos seien, und behauptete, daß die Aktiengesellschaft die Ausgabe der Aktien über die Nr. 1075 hinaus durch das Emissionshaus nicht angefochten und das Publikum in dem Glauben gelassen habe, daß auch dies rechtmäßig emittierte Stücke seien.

Das Landgericht erkannte nach dem Antrage der Klägerin; auf die Berufung des Beklagten aber wurde die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Handelsgesetzbuch ordnet an, daß sowohl der Beschluß der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitales der Aktiengesellschaft, als auch demnächst die stattgefundene Erhöhung ins Handelsregister einzutragen ist (Art. 215a Abs. 3. Art. 215b Abs. 2). Im Zusammenhange hiermit bestimmt Art. 215c Abs. 3, daß bei einer Erhöhung des Grundkapitales Aktien oder Interimsscheine vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung ins Handelsregister nicht ausgegeben werden sollen. Dem ist im vorliegenden Falle unstreitig zuwidergehandelt. Der Beschluß der Generalversammlung zwar, das Aktienkapital solle erhöht werden, ist eingetragen. Die streitigen drei Aktien aber sind früher zur Ausgabe gelangt, als die stattgefundene Erhöhung — soweit sie diese Aktien umfaßt — zur Eintragung gelangt war. Auch ist im Prozesse nicht festgestellt, daß diese Eintragung inzwischen nachgeholt ist. Trotzdem kann nicht angenommen werden, daß die Aktien nichtig sind.

Der Wortlaut des Art. 215c zeigt, daß das erwähnte Verbot nur als eine Ordnungsvorschrift gedacht ist. Seine Fassung hebt sich deutlich von dem Ausdruck ab, der in den ersten beiden Absätzen des Artikels gewählt ist. Hier werden Interimsscheine, die auf den Inhaber, und Aktien oder Interimsscheine, die auf einen geringeren, als den gesetzlich zulässigen Mindestbetrag lauten, sowie solche, die vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages ausgegeben sind, ausdrücklich für nichtig erklärt. Im Gegensatz hierzu bedient sich der Abs. 3 für die beiden von ihm umfaßten Fälle — den hier vorliegenden und den Fall der Ausgabe vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder

des Emissionskurses — der Wendung „sollen nicht ausgegeben werden“. Im Zusammenhange hiermit erklären die Artt. 226 und 241 die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gesellschaft zum Erlaße verpflichtet, wenn eine Ausgabe von Aktien oder Interimscheinen entgegen der Vorschrift des Art. 215c Abs. 3 stattgefunden hat; eine Bestimmung, die gegenstandslos sein würde, wenn die trotzdem ausgegebenen Urkunden in den Händen eines Jeden der Gesellschaft gegenüber nichtig wären, wie denn auch eine entsprechende Bestimmung für die Fälle des Art. 215c Absf. 1 und 2 im Gesetze fehlt.¹

Dieses aus dem Gesetze selbst abzuleitende Ergebnis wird durch die Begründung des dem Reichstage am 7. März 1884 vorgelegten Entwurfes der Aktiennovelle — dem der Art. 215c entstammt — bestätigt (Drucksachen des Reichstages der 5. Legislaturperiode, IV. Session Nr. 21 S. 329). Hier wird ausdrücklich bemerkt, daß für die beiden vom Abs. 3 umfaßten Fälle von einer Androhung „der absoluten, sich auch gegen den gutgläubigen und auch gegen den zweiten und folgenden Erwerber richtenden Nichtigkeit“ wegen der damit verknüpften Gefährdung des allgemeinen Kredites Abstand zu nehmen sei. Die Rücksicht auf das Publikum müsse der Besorgnis einer Schädigung der Gesellschaft voranstehen. Daß auch im Falle einer Erhöhung des Grundkapitales die vorzeitig ausgegebenen Aktien der Gesellschaft gegenüber als gültig behandelt werden sollen, rechtfertige sich, „weil, wenn auch aus dem Handelsregister bei näherer Prüfung der Eintragung und ihrer Vergleichung mit der betreffenden Aktienurkunde ersehen werden könnte, ob die stattgefundenere Erhöhung bereits eingetragen ist, das Publikum auf eine solche Prüfung und Vergleichung bei dem Erwerbe der Aktien, sowie dieser naturgemäß nach dem Handelsgebrauch sich vollzieht, nicht verwiesen werden kann, namentlich wenn bereits mehrere Fälle einer Erhöhung des Grundkapitales vorausgegangen, und schon mehrere, vielleicht mit den neu ausgegebenen gleichberechtigte Serien von Aktien im Umlaufe waren“.

Die abweichende Ansicht von Staub (zu Art. 215b § 6), der die vor der Eintragung der stattgefundenen Kapitalserhöhung ausgege-

¹ Vgl. Behrend, Handelsrecht Bd. 1 S. 907 Anm. 14; Ring, Aktiengesch (2. Aufl.) S. 875; Esser, Aktiengesetz (5. Aufl.) S. 127. D. E.

benen Aktien als nichtig angesehen wissen will, kann hiernach nicht gebilligt werden. Das Argument, die Kapitalserhöhung enthalte eine Änderung der Statuten, eine Statutenänderung aber werde nach Art. 214 erst wirksam, wenn sie eingetragen sei, beweist nichts, weil der vorliegende Fall im Gesetze keine besondere Regelung gefunden hat. Die Anwendung des Gesetzes hat an dieser Regelung des besonderen Falles festzuhalten, auch wenn damit ein sonst vom Gesetze angenommener allgemeiner Grundsatz durchbrochen werden sollte. Es kann deswegen dahingestellt bleiben, ob hier in der That eine Ausnahme von dem im Art. 214 ausgesprochenen Grundsatz vorliegt, und ob nicht vielmehr schon die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses der Generalversammlung als Statutenänderung aufzufassen ist.

Gegenüber dem klaren Inhalte des Gesetzes kann es für dessen Anwendung auch nichts verschlagen, daß ein ausreichender sachlicher Grund für die verschiedenartige Behandlung der veräußerten Aktienausgabe im Falle der Errichtung der Gesellschaft (Art. 215c Abs. 2 zweite Hälfte) und im Falle der Erhöhung des Grundkapitales (Art. 215c Abs. 3 zweite Hälfte) — wie die Denkschrift zu dem 1896 im Reichsjustizamte aufgestellten Entwürfe eines Handelsgesetzbuches S. 157 anerkennt — nicht vorliegt, und daß demgemäß das neue, in diesem Teile noch nicht in Kraft getretene Handelsgesetzbuch in § 287 den vorliegenden Fall anders regelt.

Hiernach muß mit dem Berufungsgerichte angenommen werden, daß die streitigen Aktien, obwohl sie vor der Eintragung der erfolgten Kapitalserhöhung zur Ausgabe gelangt sind, der Gesellschaft gegenüber auf Gültigkeit Anspruch haben. Damit erlebigt sich nicht nur der erste von der Klägerin geltend gemachte Nichtigkeitsgrund, sondern auch die beiden anderen. Denn es kann keine Rede davon sein, daß Aktien, die von der Gesellschaft ausgegeben und in den Verkehr gelangt sind, deswegen als ungültig beanstandet werden könnten, weil bei den Vorgängen, die zu ihrer Schaffung geführt haben, irgend eine gesetzliche Vorschrift nicht gehörig beachtet ist. Nichtigkeit der Aktien kann nur eintreten, insoweit das Gesetz sie androht. Das ist aber bezüglich der Mängel, die die Klägerin weiter rügen zu können glaubt, zweifellos nicht der Fall. Insoweit der geltend gemachte zweite Nichtigkeitsgrund von der Klägerin in dem Sinne gemeint sein sollte, daß die Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages, bezw. des

festgesetzten Emissionskurses ausgegeben seien, erledigt er sich durch Art. 215c Abs. 3, der auch für diesen Fall, wie schon erwähnt, die Gültigkeit der Aktien statuiert.

Insofern die Klage auf die angebliche Richtigkeit der Aktien gegründet ist, ist sie hiernach vom Berufungsgerichte mit Recht für unbegründet erachtet worden.

Denkbar wäre freilich, daß, wenn die Aktien auch nach dem von den Parteien vorgetragene Sachverhältnisse als gültig angesehen werden müssen, die Klägerin gleichwohl die Gewährleistungspflicht ihres Verkäufers schon dafür in Anspruch nehmen könnte, daß ihr Urkunden geliefert sind, die ihr, weil sie beanstandet werden, die Ausübung der gesellschaftlichen Rechte, auf deren Übertragung es abgesehen war, nicht ohne weiteres ermöglichen, sondern erst längere Verhandlungen und vielleicht eine Prozeßführung mit den Organen der Gesellschaft erfordern. Aber dieser von der Revision angeregte Gesichtspunkt ist in den Instanzen von der Klägerin nicht geltend gemacht. Umgekehrt hat vielmehr der Beklagte behauptet, daß die Organe der Gesellschaft die streitigen Aktien überhaupt nicht beanstandeten, sondern als gültig betrachteten, ohne daß, soweit ersichtlich, die Klägerin dieser Behauptung entgegengetreten wäre. Es fehlte also für das Berufungsgericht an jedem Anlasse, diesen Punkt zu erörtern und Ansprüche zu prüfen, die von der Klägerin tatsächlich in keiner Weise näher begründet waren.“ . . .